

Hier nach kann es dahingestellt bleiben, ob die Aufstellung des Berufungsrichters:

dass die Verpackung und Umhüllung niemals einen Theil der Waaren bildet,

in dieser Allgemeinheit richtig ist; es genügt die Feststellung, dass an der Berliner Börse weder für Spiritus, welcher zusammen mit den mitverkausten Fässern zu liefern ist, noch für dergleichen Fässer für sich allein Termintreppen notiert werden.

Die angefochtene Entscheidung beruht hier nach wesentlich auf den Spezialvorschriften des Reichsstempelgesetzes und betrübt nicht den Satz, welcher aus der vom Revisionskläger angefochtenen Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts (Band 11 Seite 106) sich entnehmen lässt,

dass, wenn ein Kaufvertrag eine bestimmte Art der Herstellung (das Verpackthein einer bestimmten Anzahl der Waarenstücke, als einer Waareneinheit, in ein Behältnis, in casu Kistchen) bedungen ist, eine besondere Vergütung für das Behältnis nicht in Anspruch genommen werden kann.

Da hier nach die Revision als unbegründet zurückzuweisen ist, so fallen nach § 92 Civilprozeßordnung die Kosten derselben dem Revisionskläger zur Last.

Urth. des II. Straß. v. 28. Okt. 1887 c. N. (2068/87)
(LG. Tilsit).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 136 Ziff. 5d.
Der § 136 Ziff. 5d des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 versteht unter „Zollausweis“, soweit ein Transport verbotener Waaren in Frage ist, den in § 119 Abs. 1 das vorgeschriebenen Legitimationsschein, findet mithin in Fällen der Contrebande ebenso wie der Defraudation Anwendung.

Verwerfung der Rev. der Staatsanwaltschaft und des Provinzial-Steuerdirektors. Aus den Gründen: Unter „Zollausweis“ in § 136 Ziff. 5d des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 ist keineswegs, wie der erste Richter meint, ausschließlich die in § 119 Abs. 2 erwähnte, von der Zollstelle zu ertheilende „Bezettelung“ zu verstehen. Dem widerspricht schon, dass der Ausdruck „Zollausweis“ auch in Ziff. 5b des § 136 gebraucht wird, und hier, wie die Hinweisung auf § 21 ergibt, die vor dem Beginn eines Transports von dem Haupt- oder Nebenzollamt zu ertheilenden Scheine über Erlaubniß zur Abweichung von der vorgeschriebenen Zeit und Zollstrafe mit umfasst. Es tritt aber auch hinzu, dass die Ziff. 5d neben „Zollausweis“ in Klammern den § 119 enthält und damit zu erkennen gibt, dass unter dem Ausdruck auch der in Abs. 1 des § 119 erwähnte „Legitimationsschein“ verstanden werden solle. Die Bezeichnung „Zollausweis“ mag für solche Fälle, in denen von einer Verzollung nicht die Rede sein kann, nicht als völlig passend erscheinen; sie ist offenbar a priori gewählt, wie dies bei technischen Ausdrücken nicht selten vorkommt. Die in § 119 vorgesehene Transportkontrolle bezweckt keineswegs bloß die Sicherung der Eingangs-zölle, sondern, wie Abs. 1 ausdrücklich hervorhebt, allgemein „die Sicherung gegen heimliche Ausfuhr oder Einfuhr“, also auch die Hintanhaltung der Contrebande. Das Gleiche gilt von der Vorschrift in § 136 Ziff. 5d, welche auf § 119 verweist. Zu Unrecht schließt der erste Richter aus den Ausdrücken „Contrebande bzw. Zolldefraudation“ im Eingange des § 136, dass die Ziff. 5d auf Fälle der Contrebande niemals Anwendung finden könne; das Wort „beziehungsweise“ ist nur gebraucht, weil im Einzelfalle bald Contrebande, bald Zolldefraudation, bald Concurrenz der Rechte in Frage kommen kann.

Urth. des II. Straß. v. 28. Okt. 1887 c. M. (1920/87)
(LG. Tilsit).

Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 § 124 Abs. 3. § 136 Ziff. 7.
I. Soweit der stehende Gewerbebetrieb eines im Grenzbezirke wohnhaften Gewerbetreibenden der Buchkontrolle nach § 124 Abs. 3 unterworfen ist, erstreckt sich die Kontrolle auf alle aus

dem Aus- und Inlande bezogenen Waaren, ohne Unterschied, ob dieselben in den Grenzbezirk eingebraucht sind oder nicht.

II. Der § 137 Ziff. 7 findet in Fällen der Contrebande ebenso wie der Defraudation Anwendung; er setzt nicht voraus, dass im Grenzbezirke der Zollausweis nicht geführt werden könne.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. des STA. und der Steuerbehörde. Gründe: Der Angeklagte ist Schweinehändler und hat seinen Wohnsitz in Wisselkettner. Dieser Ort liegt hart an der russischen Grenze innerhalb des von dem Provinzial-Steuerdirektor durch die Bekanntmachungen vom 20. Nov. 1829 und 31. März 1857 bestimmten Grenzbezirks. Bis gegen die Mitte des Monats Mai 1886 hat der Angeklagte den Schweinehandel in dem Grenzbezirk, insbesondere in seinem Wohnorte betrieben. Durch Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors von Ostpreußen vom 8. Aug. 1885, welche auf einen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1885 und die durch denselben dem Provinzial-Steuerdirektor erteilte Ermächtigung, sowie auf die §§ 16, 124 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 317) Bezug nimmt, ist den im Grenzbezirk innerhalb der Hauptamtsbezirke Neidenburg, Profitsken, Eydtkuhnen und Tilsit wohnenden Personen, welche mit Schweinen Handel treiben, die Verpflichtung aufgelegt, über den Ankauf und Verkauf bzw. den sonstigen Zu- und Abgang ein Buch gemäß der in der Anordnung näher ertheilten Anweisung zu führen (Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für 1885 S. 219 bzw. 212). Auf diese Verpflichtung wurde der Angeklagte anfangs Mai 1886 vom Obergrenzkontrolleur B. hingewiesen. Da der Angeklagte der Feder nicht gewachsen war, hat er, wie das erste Urtheil sich ausdrückt, seit dem 15. Mai 1886 den Schweinehandel innerhalb des Grenzbezirks vollständig aufgegeben und denselben nur außerhalb des Grenzbezirks, namentlich in Tilsit und dem von Tilsit 7 km entfernten Mikiten und in der Umgebung dieser Orte weiter betrieben, seitdem auch keinerlei Eintragungen in das vorgeschriebene Controlbuch über die An- und Verkäufe von Schweinen gemacht. In Folge dessen sind ihm am 3. Juli, 15. und 17. Aug., 4. und 6. Okt. 1886 verschiedene Schweine, welche er theils in Mikiten, theils in Tilsit gekauft bzw. verkauft, aber nicht in den Grenzbezirk übergeführt und darum auch nicht in sein Controlbuch eingetragen hatte, in Beschlag genommen.

Indem der erste Richter diesen Sachverhalt darlegt, erklärt er den Angeklagten der Contrebande für nicht schuldig. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach der auf Grund des § 7 Ziff. 1 des RGes.-Bl. S. 153) und des § 3 des preuß. Ausführungsgez. vom 12. März 1881 (Ges.-Bl. S. 128) ergangenen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 17. September 1884 sei die Einfuhr von Schweinen aus Russland über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen nach Preußen seit dem 1. Okt. 1884 verboten. Da für dass der Angeklagte diesem Verbote zuwidergehandelt habe, liege auch nicht der geringste direkte Beweis vor. Mit dem Verbote der Einfuhr sei auch selbstverständlich die Verzollung der Schweine fortgefallen. Der § 136 des Vereinszollges. führe nun unter neun Nummern verschiedene Fälle auf, in denen die Contrebande bzw. die Zolldefraudation vermutet werde. Das Wort „beziehungsweise“ deute an, dass nicht jeder dieser Fälle sich auf die Contrebande und zugleich auch auf die Zolldefraudation beziehen solle, dass dabei vielmehr stets in Frage komme, ob es sich um einen verbotenen, oder um einen erlaubten, nur zollpflichtigen Gegenstand handle. Dem entsprechend wolle § 136 Ziff. 7 wohl eine Zolldefraudation, nicht aber eine Contrebande als vollbracht angesehen wissen, wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach § 119 getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können. Die